

Entgeltordnung des Hohenlohekreises über die Erhebung von Entgelten für die Durchführung des Holzverkaufs für den Körperschafts- und Privatwald

1. Regelungsbereich

Der Hohenlohekreis erhebt für die Durchführung des Holzverkaufs für den Körperschaftswald und Privatwald Entgelte nach dieser Entgeltordnung.

2. Entgeltschuldner

- (1) Zur Zahlung des Entgelts ist verpflichtet, wer die Leistung veranlasst hat oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird.
- (2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

3. Entgelthöhe

- (1) Für die Leistungen der Holzverkaufsstelle werden pro Festmeter (fm) folgende Nettoentgelte erhoben:
 - a) Leistungen für den Körperschaftswald:
 1. Holzverkauf 2,50 €/fm
 2. Fakturierung 0,50 €/fm
 - b) Leistungen für den Privatwald:
 1. Holzverkauf 2,50 €/fm
 2. Fakturierung 0,50 €/fm
- (2) Das Mindestentgelt je Abrechnung beträgt 20,00 €.

4. Fälligkeit, Zahlung

- (1) Die Entgelte werden mit der Rechnungsstellung fällig und sind an die Kreiskasse zu zahlen.
- (2) Die Erbringung einer Leistung kann von der Zahlung eines Vorschusses oder von der Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe des voraussichtlich entstehenden Entgelts abhängig gemacht werden.

Diese Entgeltordnung ist ab dem 1. Januar 2020 gültig.